

Satzung des Sportschützenvereins Güssen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen **Sportschützenverein Güssen e.V.** abgekürzt **SSV Güssen** und hat seinen Sitz in 89340 Leipheim und wurde im Jahr 1950 gegründet.
- II. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- IV. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 ff. BGB.
- V. Der Verein ist beim Amtsgericht Memmingen unter der Registernummer VR 10149 registriert.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, solange sie unbescholten ist.
- II. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das (neue) Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung sowie die Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres, ab Bekanntgabe der Entscheidung nicht wiederholt werden.
- VII. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen (auch per Email) Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VIII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - endgültige Auflösung des Vereins
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft nach dem 30. November, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung und Vereinsordnungen, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wegen Nichtbeachtung der Vorstandsbeschlüsse sowie bei unanständigen Benehmen, grober wörtlicher Beleidigung, Androhung von Gewalt beziehungsweise tätlicher Angriff gegenüber Vereinskammeraden.
Der Ausschluss kann zudem erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich beim Schützenmeisteramt den Antrag auf Vereinsausschluss eines Mitgliedes zu stellen. Das Schützenmeisteramt prüft den Antrag auf Plausibilität und informiert schriftlich das betroffene Mitglied. Der Auszuschließende hat nach Zugang des Schreibens (Poststempel) 14 Tage Zeit sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
 - (2) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss aus, nachdem der Betroffene die Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe schriftlich zu äußern.
 - (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 30 Tage nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Übt der Ausgeschlossen eine Funktion im Verein aus, so endet diese mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Eine eingelegte Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss, entbindet die betroffene Person trotzdem vollständig von seiner Funktion im Verein.

(5) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von der Teilnahme an Gesellschaftsveranstaltungen, von sportlichen Wettbewerben, der Nutzung von Einrichtungen des Vereins ausschließen und ein Hausverbot für die Schießanlage erteilen.

IV. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Rückständige Beiträge können nachgefordert werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen. Weiter sind die Mitglieder verpflichtet die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen der vereinseigenen Satzung anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg kann nur aufgrund einer besonderen Ausnahmegenehmigung des Schützenmeisteramtes beschränkt werden.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsportes ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Jedes Mitglied vom vollendetem achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr verpflichtet sich, für den Verein Arbeitsleistungen - entsprechend der Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung - zu leisten. Ausgenommen von dieser Arbeitsregelung sind Behinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% und amtlichen Ausweis.
- V. Die Mitglieder haben Ihre Beiträge und Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu begleichen. Sollten die Forderungen, nach Zahlungserinnerung, nicht innerhalb 30 Tage beglichen werden, kann der Vereinsausschluss erfolgen.
- VI. Anschriftenänderungen sind dem Schützenmeisteramt unverzüglich zu melden.
- VII. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Sanktionen und Straffarten

Bei Verstoß gegen die Satzung und Vereinsordnungen sind folgende Sanktionen zulässig.

- I. Verwarnung,
- II. Verweis,
- III. Geldbuße (höchstens 5.000,00 Euro),
- IV. Aberkennung von Ehrungen,
- V. Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein zu bekleiden,
- VI. Sperre auf Zeit oder auf Dauer (Hausverbot),
- VII. Ruhen der Mitgliedschaft,
- VIII. Ausschluss (siehe § 5).

Sanktionen werden durch das Schützenmeisteramt erteilt. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag – nach aktueller Gebührenordnung - dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Erhöht der Verband seine Verbandsabgabe kann das Schützenmeisteramt, den erhöhten Beitrag ohne Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergeben. Der reine Vereinsbeitrag ist davon nicht betroffen.
- III. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr nach aktueller Gebührenordnung erheben.
- IV. Der Verein kann von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. (gemäß gültiger Gebührenordnung)
- V. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt oder wenn mehrere Bewerber auf eine Vereinsfunktion zur Verfügung stehen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt,
 - der Vereinsausschuss,
 - die Mitgliederversammlung.

- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag des Vereins – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Festlegungen in Zusammenhang mit der sogenannten „Ehrenamtpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26a EstG.

§ 12 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportleiter.

- II. In das Schützenmeisteramt können nach Bedarf zusätzlich maximal vier Personen (Abteilungsleiter, Jugendleiter, Waffen und Gerätewart) durch das Schützenmeisteramt berufen werden.

- III. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Für Bankgeschäfte bis zu einem Beitrag von einschließlich 400,00 Euro im Einzelfall kann der 1. und 2. Schützenmeister frei verfügen. Im Außenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass für Bankgeschäfte von über 400,00 Euro im Einzelfall eine weitere Unterschrift eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes erforderlich ist. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

- IV. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, welche mindestens seit zwei Jahren Mitglied im Verein sind.

- V. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- VI. Das Schützenmeisteramt hält bei Bedarf Sitzungen ab. Über die Form der Einberufung entscheidet der 1. Schützenmeister. Nach Einberufung ist das Schützenmeisteramt stets beschlussfähig. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

- VII. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Bei mehr als 100 Mitgliedern sind es neun Beisitzer.
- II. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes mit Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- III. In den Vereinsausschuss können weitere Vereinsmitglieder mit speziellem Aufgabenbereich, durch das Schützenmeisteramt, berufen werden.
- IV. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- V. Die Einberufung zur Sitzung des Vereinsausschuss erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Über die Form der Einberufung entscheidet der 1. Schützenmeister. Dieser leitet auch die Sitzung.
Bei Verhinderung gilt dieses für den 2. Schützenmeister entsprechend.
- VI. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- VII. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch persönliches Anschreiben der Mitglieder per Brief oder per E-Mail. Bei der Briefeinladung genügt es die Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift vorzunehmen. Des Weiteren ist die Einladung mit der Aufgabe zur Post (Poststempel) als bewirkt anzusehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Einladung per E-Mail gilt als zugestellt, solange der Versender keine Fehlermeldung erhält. Der Versand der Einladungen kann an ein Mitglied des Schützenmeisteramtes delegiert werden.
- III. Die Einladung wird per E-Mail versendet, außer das Mitglied wünscht eine Briefzustellung oder dem Verein ist die E-Mail-Adresse nicht bekannt.
- IV. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c) des Sportleiters
 - d) der Abteilungsleiter

- e) der Rechnungsprüfer (Revisoren)
 - 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 3. Nach Ablauf der Wahlperiode; Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer.
 - 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 5. Festlegung der Jahresbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 - 6. Satzungsänderung
 - 7. Anträge, Verschiedenes
- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Schriftliche Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Eingereichte Anträge werden vor der Mitgliederversammlung im Schützenstüble zur Einsicht und Bekanntgabe an alle Vereinsmitglieder ausgelegt.
- VII. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschwerde als abgelehnt.
- VIII. Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei geeignete Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 15 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 16 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zu Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 17 Abteilung Veteranen- und Soldatenkameradschaft Leipheim

- I. Die Abteilung setzt sich aus den Mitgliedern des SSV Güssen e.V. zusammen und wird durch das Schützenmeisteramt verwaltet.
- II. Besondere Ziele und Aufgaben:
- Pflege der Liebe und Treue zu Heimat und Brauchtum
 - Eintreten für die Ehre und für die guten soldatischen Traditionen
 - Eintreten für die Erhaltung der Ehrenmähler und den Schutz des Andenkens der Toten der Kriege

§ 18 Abteilung Bund Bayerischer Schützen

- I. Die Abteilung setzt sich aus Mitgliedern des SSV Güssen e.V. zusammen, welche zusätzlich zum Bayerischer Sportschützenbund über den Verein als Mitglied im Bund Bayerischer Schützen gemeldet sind. Diese erkennen die Satzung des Bund Bayerischer Schützen an.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einen Abteilungsleiter, für die Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Der Abteilungsleiter hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht abzulegen. Der Bericht kann vom Abteilungsleiter delegiert werden.
- III. Die Jahresbeiträge BBS werden zusammen mit den Jahresbeiträge SSV Güssen vom Mitgliedskonto abgebucht.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu erstellen bzw. zu beschließen.

§ 20 Protokoll

- I. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses, sowie über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem von Sitzungsleiter beauftragten.
- III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 21 Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und

sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.

- II. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- (1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - (2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - (3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - (4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- III. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- III. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

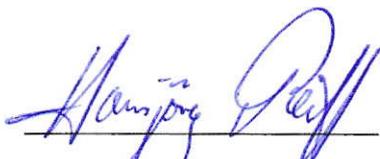
Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.05.2019 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Leipzig, den 17.05.2019

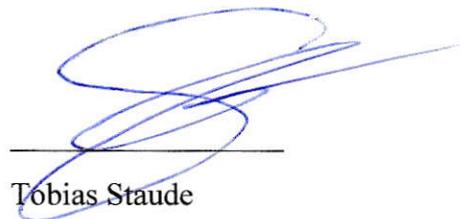

Günter Schmucker


Norman Kehl


Jürgen Peschke


Hansjörg Reiff


Christian Reiff


Tobias Staude


Markus Fink